

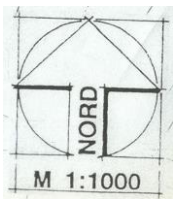
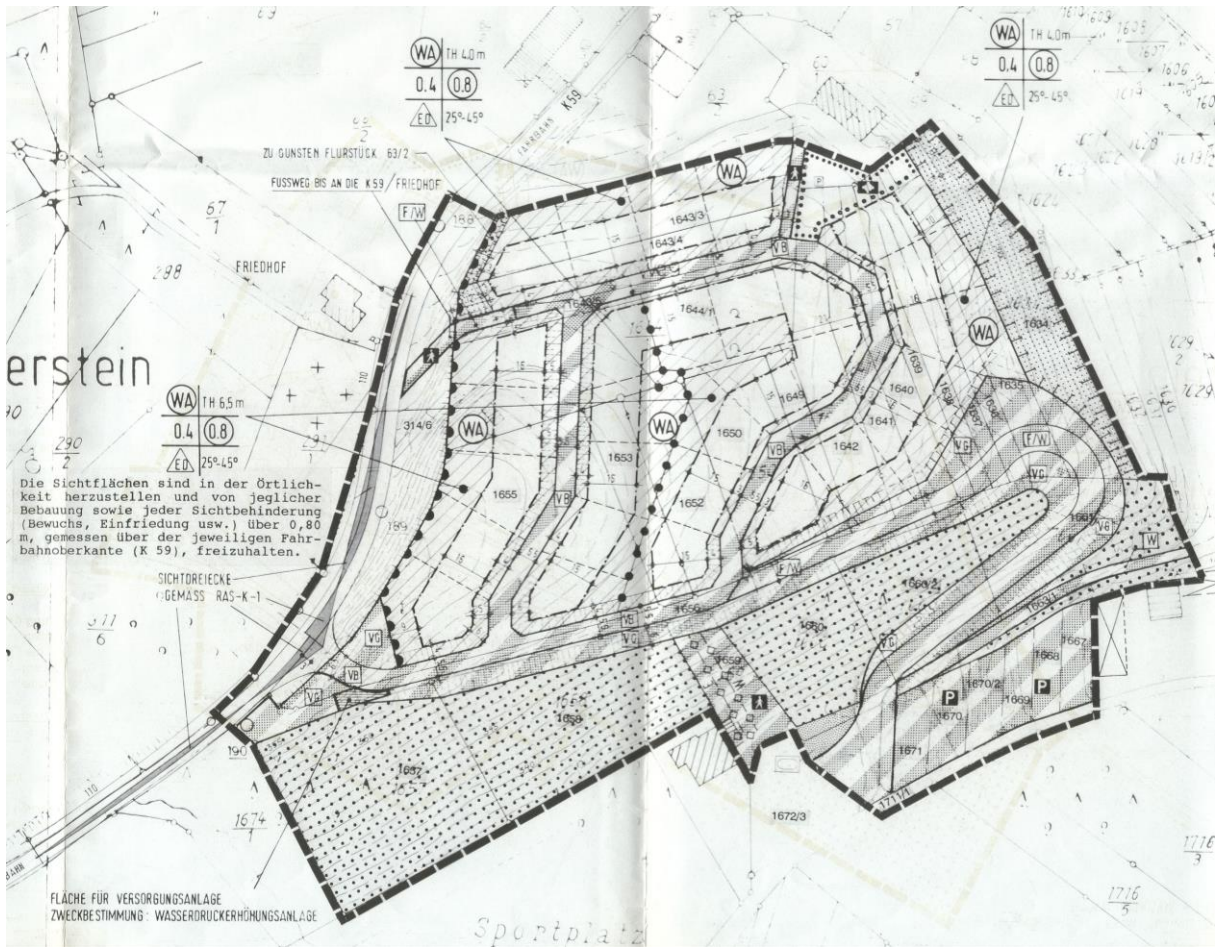
ORTSGEMEINDE KRICKENBACH

BP "KLEEHÜGEL - HASELTAL"



STAND 23.5.90





Zeichenerklärung:

FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO),



Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO),
z. B. 0,8 als Höchstgrenze

0,4

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO),
z. B. 0,4 als Höchstgrenze

TH=40m

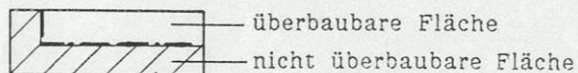
Max. Traufhöhe über Oberkante Fahrbahndecke der
angrenzenden Verkehrsfläche (§ 16 Abs. 3 BauNVO),
z.B. 4,0 m

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Gebäudestellung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

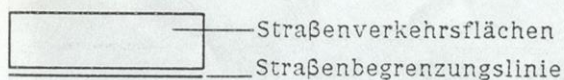


Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

----- Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)



Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Zweckbestimmung:



Verkehrsberuhigter Bereich



Wirtschaftsweg



Parkplatz



kombinierter Fuss-/Wirtschaftsweg



Fussweg



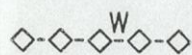
Verkehrsgrün

Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

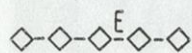


Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

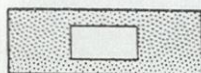


Hauptwasserleitung, unterirdisch



Niederspannungsektroleitung, unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



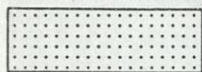
Grünflächen

Zweckbestimmung:



Sportplatz

Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

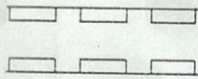


Flächen für die Landwirtschaft



Waldflächen

Sonstige Planzeichen

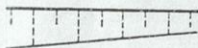


Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

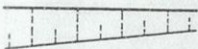


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)



Aufschüttungen



Abgrabungen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN



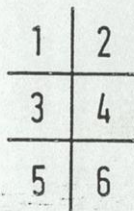
Freizuhaltende Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 6 BauGB)

25°-45°

Dachneigung mit Mindest- und Maximalneigung, z. B. 25°- 45° (§ 9 Abs. 6 BauGB)



Vermaßung, z. B. 5,0 Meter



Nutzungsschablone mit Angabe von:

- 1- Gebietsart
- 2- Max. Traufhöhe
- 3- Grundflächenzahl
- 4- Geschoßflächenzahl
- 5- Bauweise
- 6- Dachneigung

KENNZEICHNUNGEN (Bestand/ Kartengrundlage mit Ergänzungen)



Flurstücksgrenzen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Aus ortsgestalterischen Gründen wird entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen für den Bereich des Allgemeinen Wohngebietes eine maximale Traufhöhe von 4.0m bzw. 6.5m (gemessen in der Mitte des Baukörpers) über der Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Als Traufhöhe gilt dabei der Schnittpunkt zwischen der Vorderkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

- Bauweise: Stellung der Baukörper (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt, daß im Allgemeinen Wohngebiet nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

- Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Für den Bereich des Allgemeinen Wohngebietes sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Stellplätze und Garagen

Für jede Wohneinheit ist mindestens 1 Stellplatz oder 1 Garage nachzuweisen. Bei Garagen muß der Stauraum vor der Garage mindestens 5.0m betragen (gemessen von der vorderen Grundstücksgrenze) und darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet sein.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen sind zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Im Bereich der landwirtschaftlichen Fläche im nordöstlichen Anschluß an das Allgemeine Wohngebiet sind die vorhandenen Obstgehölze dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, abgängige Exemplare sind frühzeitig zu ersetzen.
2. Das östlich der K 59 im Böschungsbereich vorhandene Feldgehölz ist dauerhaft zu erhalten.
3. Die im Zuge von Arbeiten für den Straßen- und Wegebau entstehenden Böschungsflächen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind im Sinne eines Waldsaumes/ Feldgehölz mit standortgerechten heimischen Arten zu bepflanzen. Rodungsarbeiten sind auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken.
4. Bei der Anlage des Fussweges zwischen Haupterschließungsstraße und Sportplatz ist die vorhandene Vegetation/ Waldbestockung weitgehend zu schonen.

- Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesenen Fläche sind an hierfür geeigneten Stellen insgesamt mindestens 10 Hochstämme aus heimischer Artenauswahl mit einem Stammumfang von mind. 16-18 cm anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen.

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Entsprechend der Planzeichnung wird im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche eine mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche festgesetzt.

- Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Abböschungen und Aufschüttungen innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind auf den privaten Grundstücksflächen zu dulden.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO)

- Gestaltung der Dächer

Die Dächer der geplanten Gebäude sind als Satteldächer oder versetzte Pultdächer auszuführen.

Die Dachneigung hat zwischen 25°- 45° zu betragen.

Untergeordnete bauliche Anlagen des Hochbaus können mit begrünten Flachdächern oder Pultdächern ausgestattet werden.

Die Dacheindeckung hat in rötlicher Farbgebung zu erfolgen, großflächige Faserzementplatten sowie stark reflektierende Materialien sind nicht zulässig.

Dachaufbauten sind bis maximal 25% der Dachfläche zulässig. Die Einzelfläche darf max. 6.0 qm betragen, der Abstand der Dachaufbauten untereinander sowie von First-, Trauf- und Giebelkante der Dachfläche hat mindestens 1.0 m zu betragen.

Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind Dacheinschnitte unzulässig.

-- Fassaden

Verkleidungen der Aussenwandflächen mit reflektierendem oder glasiertem Material und Kunststoffen (PVC) sind unzulässig. Die Farbgebung der Aussenwandflächen hat in abgetönten Farben zu erfolgen, grelle Farben sind unzulässig.

- Einfriedungen

Zur öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "verkehrsberuhigter Bereich" hin sind Einfriedungen generell unzulässig.

- Gestaltung der Vorgärten

Die Grundstücksflächen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Gebäuden sind als landschaftsgärtnerisch gestaltete Vorgärten anzulegen.

**ENTWURF DER BEGRÜNDUNG (§ 9 ABS. 8 BAUGB)
ZUM
BEBAUUNGSPLAN "KLEEHÜGEL-HASELTAL"
DER ORTSGEMEINDE KRICKENBACH**

Inhalt:	Seite
1.0 Allgemeines	2
1.1 Geltungsbereich	2
1.2 Aufstellungsbeschluß	2
2.0 Einfügung in die Gesamtplanung	2
3. Planungsziele und Grundsätze	2
3.1 Gründe für die Aufstellung	2
3.2 Planungsgrundsätze	3
3.3 Umweltverträglichkeit- Örtliche Erfordernisse und Massnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege	4
4.0 Auswertung der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange	10
4.1 Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	10
4.2 Auswertung der Beteiligung der Bürger	11
5.0 Abwägung	11
6.0 Auswirkungen des Bebauungsplanes	12
6.1 Auswirkungen auf die Umwelt	12
6.2 Auswirkungen auf soziale und wirtschaftliche Verhältnisse	12
7.0 Planverwirklichung	12
8.0 Flächenangaben	13
9.0 Kosten und Finanzierung	13

Anhang: Landespflegerische Planungsgrundlagen

Stand: 26.06.1992

1.0 ALLGEMEINES

Das Plangebiet "Auf dem Kleehügel und Haseltal" liegt im Süden der Ortslage. Nördlich und östlich des plateauartig gelegenen Bereiches ist Wohnbebauung vorhanden, südlich schließen Sportanlagen sowie Wald an. Westlich wird das Gebiet durch die K 59 begrenzt, dort schließt sich der Friedhof sowie Wald an. Das gesamte Plangebiet fällt in mehreren Stufen nach Nordwesten zur Talaue des Krickenbaches hin ab, dabei sind beträchtliche Höhenunterschiede zu verzeichnen. Der Bereich Kleehügel ist dabei überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland), teilweise als extensive Streuobstwiesen geprägt.

1.1 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt große Teile des Gewannes "Auf dem Kleehügel" und Teilbereiche des Gewannes "Haseltal" und erstreckt sich auf die Grundstücke P.Nr.:

314/6 Teile; 1634; 1635; 1636; 1637; 1638; 1639; 1640; 1641; 1642; 1643/3; 1643/4; 1643/5; 1644/1; 1649; 1650; 1652; 1653; 1655; 1656; 1657; 1658; 1659; 1660; 1660/2; 1661; 1663/1; 1667; 1668; 1669; 1670; 1670/2; 1671; 1672/3 Teile, 1711/1 Teile.

Die genaue Abgrenzung ist aus den zeichnerischen Festsetzungen ersichtlich.

1.2 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Ortsgemeinderat von Krickenbach hat in seiner Sitzung vom . . .1990 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd vom . . .1990 öffentlich bekanntgemacht.

2.0 EINFÜGUNG IN DIE GESAMTPLANUNG

Das Plangebiet ist im bestehenden Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche und Waldfläche sowie in kleinen Teilbereichen als Sportfläche ausgewiesen. Die Ausweisung als Wohnbaufläche sowie die notwendige Verkehrsanbindung wird jedoch in der ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

3.0 PLANUNGSZIELE UND GRUNDSÄTZE

3.1 GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG

Allgemein erweist sich eine Baulandausweisung im Außenbereich der Ortsgemeinde Krickenbach aufgrund topographischer Gegebenheiten (starke Hanglagen) als schwierig. Bedingt durch die relative Nähe zum Oberzentrum Kaiserslautern besteht jedoch eine anhaltend starke Nachfrage nach Bauland. Die Ausweisung des Wohnbaugebietes erfolgt an dieser Stelle aufgrund relativ günstiger topographischer Verhältnisse (Hochplateaulage). Außerdem ist über eine Erschließungsstraße eine günstige Anbindung des Wohngebietes und in der Weiterführung als kombinierter Fuß- und Wirtschaftsweg auch die Erreichbarkeit der vorhandenen Sportanlagen und der im östlichen Anschluß geplanten Mehrzweckhalle möglich. Zudem kann über die Erschließung des Wohngebietes eine bessere Anbindung des bestehenden evangelischen Kirchengeländes erreicht werden, wozu bisher lediglich ein Feldweg zur Verfügung stand.

3.2 PLANUNGSGRUNDSÄTZE

Im überwiegenden Teil des Plangebietes erfolgt eine Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet, da vorwiegend Nachfrage an Wohnbauflächen besteht. Aufgrund der exponierten Lage (Erscheinungsbild) sowie der angestrebten Erschließungsform wäre eine Ausweisung als Mischgebiet nicht zuletzt unter dem Aspekt der Nutzungsverträglichkeit (zulässig wären nach § 6 Abs. 2 BauNVO auch sonstige Gewerbebetriebe) nicht empfehlenswert.

Aus ortsgestalterischen Gründen (exponierte Lage auf Hochplateau, daher Sichtbeziehung zum gewachsenen Ortskern) wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, anstelle der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen durch die Festsetzung einer max. Traufhöhe zu regeln. Dadurch ergeben sich in der Regel durch die Hängigkeit des Geländes bergseits 1- und talwärts 2 stehende Geschosse mit der zusätzlichen Möglichkeit des Dachausbaus.

Die zulässige Grundflächenzahl wird für das Allgemeine Wohngebiet in Anlehnung an den nach § 17 Abs. 1 BauNVO höchstzulässigen Wert festgesetzt, die zulässige Geschosflächenzahl soll jedoch auf 0,8 beschränkt bleiben, um eine dem Ortserscheinungsbild angepaßte, kleinteiligere Bebauungsstruktur entsprechend einer Ein- und Zweifamilienhauscharakteristik zu gewährleisten. Der angestrebte dörfliche Charakter des Siedlungsgebietes soll mittels einer Bauweise realisiert werden, die nur Einzel- bzw. Doppelhäuser zuläßt. Dadurch wird eine Reihenhausbauweise vermieden, die eher einem städtischen Charakter entspräche und aufgrund der exponierten Lage des Gebietes nicht wünschenswert erscheint.

Aus Gründen der Minimierung von Versiegelungen und der damit angestrebten Schaffung von zusammenhängenden privaten Grünbereichen wird die Zulässigkeit von Nebenanlagen, überdachten Stellplätzen sowie Garagen auf die überbaubare Grundstücksfläche beschränkt. Vor überdachten Stellplätzen und Garagen ist zudem ein mind. 5 m langer Stauraum zu öffentlichen Verkehrsflächen hin vorzusehen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

Ein Teilbereich des Plangebietes wurde als Fläche für Gemeinbedarf mit dem Umfeld der bestehenden Kirche festgesetzt. Bei der kirchlichen Anlage handelt es sich um die Zufahrt sowie einen der Kirche zugeordneten Parkplatz.

Die verkehrsmäßige Anbindung des Plangebietes erfolgt über eine Erschließungsstraße (Verkehrsberuhigter Ausbau) mit einer Anbindung an die K 59. Diese Straße mit einer Breite von 5,5 m ohne Aufteilung in Fahrbahn und Gehbereich bis zur zweiten Einmündung in das Wohngebiet dient zur Hauptanbindung des Wohngebietes. Die eigentliche verkehrsmäßige Erschließung des Wohngebietes erfolgt über eine verkehrsberuhigt auszubauende Ringstraße mit einer 5,5 m breiten Mischfläche, in der bei einer Detailplanung auch eine Begrünung des Straßenraumes sowie Parkmöglichkeiten berücksichtigt werden sollen. Die Form der Ringstraße mit zwei Anschlüssen an die oben bereits erwähnte Erschließungsstraße ermöglicht einerseits die verkehrstechnisch günstigste Erschließung und Parzellierung einzelner Grundstücke unter weitestgehendem Erhalt vorhandener Gehölze, andererseits bietet sie die Möglichkeit einer geordneten Anbindung des Kirchengeländes.

Außerdem sind aufgrund der topographischen Gegebenheiten (Übergang Hochplateau in Abhang) werden Abböschungen zur Herstellung des Straßenkörpers der Erschließungsstraße erforderlich. Diese Abböschungen sind aus Gründen einer ordnungsgemäßen und sparsamen Erschließung im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes auf den privaten Grundstücken zu dulden. Eine direkte Erschließung der geplanten Wohnbaugrundstücke von der K 59 aus ist aus topographischen Gründen nicht möglich.

tes lediglich geordnet über die verkehrsberuhigt auszubauende Ringstraße erfolgen soll.

Zur Sicherung der gegenwärtigen Nutzung des Grundstückes PINr. 63/2 ist ein schmaler Streifen weiterhin als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen (im Nordwestlichen Plangebiet), die Zufahrt erfolgt über einen kombinierten Fuss- und Wirtschaftsweg. Dieser Weg soll sich als fußläufige Verbindung bis an die Fahrbahn der K 59 fortsetzen, um eine kurze Erreichbarkeit des Friedhofes zu gewährleisten.

Neben der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kirche ist ein Fußweg entlang der bestehenden Stellflächen festgesetzt, damit wird eine fußläufige Verbindung aus dem Gebiet zur Ortsmitte sichergestellt, durch diese Festsetzung wird die Nutzung des kircheneigenen Grundstücks nicht eingeschränkt.

Zwischen der Haupteerschließungsstraße im Norden und den bestehenden Sportanlagen soll innerhalb der Parzelle PINr. 1659 eine fußläufige Verbindung entstehen. Dabei sind erhebliche Höhenunterschiede zu überwinden, so daß eine genaue Wegführung derzeit noch nicht feststeht. Insgesamt soll die vorhandene Waldbestockung weitestgehend berücksichtigt werden, die Eingriffe in das Gelände sollen sich auf das unabdingbare Maß beschränken.

Die im nordöstlichen Teil des Plangebietes im Hangbereich gelegenen Obstwiese ist als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt und soll als privates Grünland erhalten bleiben. Im Süden ist eine Teilfläche der bestehenden Sportanlage entsprechend als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" festgesetzt.

Die bestehenden Waldflächen im südlichen Teil des Plangebietes sind bis auf die für die Herstellung der Straße notwendigen Flächen entsprechend festgesetzt, eine Bebauung der Südseite der Haupteerschließungsstraße ist aufgrund der starken Hanglage nicht vorgesehen und wird durch die Ausweisung der Waldflächen ausdrücklich ausgeschlossen.

Für die landwirtschaftliche Fläche sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Damit soll die vorhandene und prägende Obstwiese dauerhaft erhalten werden, da sie einen wichtigen Beitrag zur Eingrünung des Wohngebietes leisten kann und darüber hinaus im Übergangsbereich zur Talau eine erhöhte ökologische Bedeutung besitzt.

Die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften basieren auf ortsgestalterischen Gesichtspunkten und sollen dazu beitragen, insbesondere im Hinblick auf die exponierte Lage des Gebietes eine Einbindung in Natur und Landschaft sowie die bestehenden siedlungsstrukturellen Voraussetzungen in ihren Grundzügen weiterzuentwickeln.

3.3 ÖRTLICHE ERFORDERNISSE UND MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER ZIELE DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

3.3.1 BEGRÜNDUNG DER ABWEICHUNG VON DEN LANDESPFLEGERISCHEN ZIELVORSTELLUNGEN

Gemäß § 17 Abs. 4 Nr.1 des Landespflegegesetzes Rheinland- Pfalz wird im folgenden Abschnitt erläutert, aus welchen Gründen von den Zielvorstellungen nach § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr.2 LPFIG (dargelegt in den Landespflegerischen Planungsgrundlagen zum Bebauungsplan) abgewichen wird.

Landespflegerische Zielvorstellungen zum Naturhaushalt:

1. ERHALTUNG ZUSAMENHÄNGENDER WALDGEBIETE MIT STRUKTURIERTEN WALDRÄNDERN

Gründe der Abweichung

Teilweise Abweichungen gegeben, da sich die Verkehrsanbindung des Sportgeländes, des Wohngebietes und der Mehrzweckhalle aus topographischen und räumlichen Gründen auf anderem Wege nicht erreichen läßt. Aus diesem Grund müssen Teile der Mischwaldzunge am Kleehügel gerodet werden.

Darüber hinaus wird von dieser landespflegerischen Zielvorstellung zusätzlich abgewichen, da quer durch die verbleibende Mischwaldzunge ein Fußweg geplant wird, der den Bestand nochmals durchschneidet. Die Ausführung des Weges in geringer Breite oder Verwendung entsprechenden Materials könnte die zu erwartende tierökologische Verinselung mildern.

2. ERHALTUNG, ERWEITERUNG UND EXTENSIVIERUNG VON STREUOBST-BESTÄNDEN UND LOCKER BAUMBESTANDENEN WIESEN

Gründe der Abweichung

Teilweise Abweichung, da:

- a) kleinere Obstbestände bei Erschließung gerodet werden
- b) die erhaltbaren Bestände in ihrer tierökologischen Bedeutung (Arten- und Biotoppotential) durch die Nähe zur Bebauung infolge ständiger Beunruhigung entwertet werden. Das Artenspektrum wird sich zugunsten ausgesprochener Kulturfolger und Ubiquisten verschieben. Bei der landschaftlichen Einbindung des Baugebietes erfüllen die verbleibenden Bestände eine Funktion.

3. ZULASSEN DER NATÜRLICHEN ENTWICKLUNG VON IN LANDSCHAFTLICHER FLÄCHE EINGESTREUTEN BRACHEN, ÄLTEREN SUKZESSIONSSTADIEN UND FELDGEHÖLZEN

Gründe der Abweichung

Abweichung, da im Sinne einer wirtschaftlichen Erschließungsform mit einer zufriedenstellenden Bauplatzausbeute im Plangebiet keine solche Flächen mit Erhaltungsgebot festgesetzt werden können.

4. SPARSAMER UMGANG MIT DER "RESSOURCE BODEN"

Gründe der Abweichung

Keine Abweichung, siehe hierzu auch die Festsetzungen im Kapitel 3.3.2.

Landespflegerische Zielvorstellungen zum Orts- und Landschaftsbild:

1. ANPASSUNG AN DIE IM ORT VORHANDENE NUTZUNGSSTRUKTUR

Gründe der Abweichung

Keine Abweichung

2. WAHRUNG DER EIN- UND ZWEIFAMILIENHAUSCHARAKTERISTIK

Gründe der Abweichung

Keine Abweichung

3. BESCHRÄNKUNG DER HÖHE VON BAUKÖRPERN

Gründe der Abweichung

Keine Abweichung, da insbesondere durch die Festsetzung von maximalen Traufhöhen berücksichtigt

4. REDUZIERUNG DER STRASSENQUERSCHNITTE AUF DAS NOTWENDIGE MASS

Gründe der Abweichung

Keine Abweichung

5. VERWENDUNG ORTSTYPISCHER MATERIALIEN UND FARBGEBUNG

Gründe der Abweichung

Grundsätzlich keine Abweichung, aus Gründen der individuellen Gestaltungsfreiheit werden jedoch keine Materialien festgesetzt.

6. ANPASSUNG DER DACHNEIGUNGEN AN DAS ORTSÜBLICHE MASS

Gründe der Abweichung

Grundsätzlich keine Abweichung, der Spielraum wurde aus Gründen der Sicherung einer breiten individuellen Gestaltungsfreiheit auf 25°-45° erweitert.

7. VERMEIDUNG GRÖßERER GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

Gründe der Abweichung

Aufgrund der topographischen Verhältnisse sind für die Herstellung der straßenmäßigen Anbindung Erdbewegungen notwendig, das Wohnbaugelände wird sich jedoch weitgehend dem natürlichen Gelände anpassen.

8. ERHALTUNG DES LANDSCHAFTLICHEN CHARAKTERS DER WALDFLÄCHEN

Gründe der Abweichung

Grundsätzlich keine Abweichungen, für den Straßen- und Wegebau ist die Rodung von Teilen der Waldfläche unvermeidbar. Die entstehenden Böschungflächen sollen zur Sicherung dieser Zielvorstellung waldsaumartig bepflanzt werden.

3.3.2 VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON NATUR UND LANDSCHAFT

Im folgenden Abschnitt soll zur Umweltverträglichkeit dargelegt werden, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden sollen.

Zur besseren Übersicht und Transparenz wird das komplexe Wirkungsgefüge in Einzelbereiche untergliedert. Da sich die Festsetzungen des Bebauungsplanes immer auf mehrere Bereiche des Wirkungsgefüges auswirken, werden sie in der nachfolgenden Auflistung auch mehrfach genannt. Das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes wird in die folgenden Einzelbereiche untergliedert:

- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Lärm
- Flora/Fauna
- Orts-/Landschaftsbild

zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist der dafür vorgesehene Bereich mit einem Bebauungsplan zu überplanen, in dem die notwendigen Maßnahmen explizit festgesetzt sind. Die Ortsgemeinde Krickenbach plant im östlichen Anschluß an das Gebiet "Kleehügel-Haseltal" die Errichtung einer Mehrzweckhalle und eines Kerweplatzes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Dorfwiesen" geschaffen werden. Die Ortsgemeinde Krickenbach hat sich dazu entschlossen, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Dorfwiesen" Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen. Diese Maßnahmen sollen mit dazu beitragen, die unvermeidbar entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Bebauungsplangebiet "Kleehügel-Haseltal" zu kompensieren. Folgende Zielsetzungen sind dabei im Bebauungsplan "Dorfwiesen" rechtsverbindlich festzusetzen:

1. Extensivierung und dauerhafte Pflege durch regelmäßige Mahd von landwirtschaftlichen Flächen (Dauergrünland) im Krickenbachtal
2. Verzicht auf Düngung der gesamten Fläche
3. Verzicht auf den Einsatz von Bioziden
4. Beseitigung des Mähgutes
5. Entwicklung von Teilflächen als extensive Obstwiese
6. Ergänzung und Erweiterung von Hecken und Feldgehölzen

4.0 AUSWERTUNG DER BETEILIGUNG DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

4.1 AUSWERTUNG DER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde von seiten der Straßenbauverwaltung die Forderung erhoben, daß gegen den Straßenbaulastträger der K 59 keinerlei Ansprüche hinsichtlich Immissionsschutz (insbesondere Lärm) gestellt werden können. Eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan soll diese Forderung sicherstellen.

Zur Beurteilung der Lärmsituation im der K 59 zugewandten Randbereich des geplanten Wohngebietes wurde Kontakt mit dem zuständigen Straßenbauamt in Kaiserslautern aufgenommen. Nach Aussagen der Verwaltung befindet sich in diesem Streckenabschnitt aufgrund der relativ geringen Belastung keine Verkehrszählstelle. Zur Abschätzung der Verkehrssituation steht lediglich die Zählstelle zwischen der Ortslage von Krickenbach und der B 270 zur Verfügung, dort wurde letztmals im Jahre 1984 ein Aufkommen von insgesamt 1.943 Kfz/24 Stunden ermittelt.

Die überschlägige Beurteilung der Lärmsituation im Baugebiet "Kleehügel-Haseltal" wurde aufgrund der folgenden Annahmen getroffen:

Der durch die Zählstelle zwischen Ortslage und B 270 erfaßte Verkehr kann nur teilweise als Durchgangsverkehr in Richtung Linden über die K 59 bewertet werden, da Teile des Verkehrs als Ziel- und Quellverkehr in der Ortslage von Krickenbach verbleiben. Als Durchgangsverkehr wird ein Anteil von 70 % angenommen, dazu muß von einem allgemeinen gestiegenen Verkehrsaufkommen in den vergangenen Jahren sowie einer weiteren Zunahme in der Zukunft ausgegangen werden. Als Beurteilungsgrundlage wird für den Planungszeitraum von einem Verkehrsaufkommen in der K 59 am südlichen Ortseingang von mehr als 1.800 Kfz/24 Stunden ausgegangen. Für die Geräuschentwicklung aus dem Straßenverkehr sind ferner die konkreten Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, hier sind erschwerend die relativ starke Neigung mit ca. 10 % zu nennen, positiv wirkt sich die reduzierte Geschwindigkeit (V 85 mit etwa 60 km/h) und der niedrige LKW-Anteil (mit etwa 10 %) aus.

In der ungünstigsten Situation am westlichen Rand des Wohngebietes zur K 59 hin liegen die Grenzen der überbaubaren Flächen ca. 20-25 m von der Fahrbahn entfernt. Unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede zwischen Fahrbahn und den überbaubaren Flächen wurden bei einer freien Schallausbreitung im ungünstigsten Fall Beurteilungspegel für den Tag von ca. 62 dB und max. 55 dB in der Nacht ermittelt. Die östlich entlang der K 59 vorhandenen Böschungflächen wirken dabei als natürliche Abschirmung, zusätzlich wirkt sich die in Teilbereichen dichte Bestockung positiv (wenn auch in geringem Umfang) aus. Aufgrund der konkreten Geländeverhältnisse und der Höhenlage der schützenswerten Gebäudeteile kann dabei von einer Pegelminderung an der ungünstigsten Stelle von 9-10 dB ausgegangen werden. Für den äußersten Rand der Bebauung entlang der K 59 kann also davon ausgegangen werden, daß die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau eingehalten werden können. Auf der Basis vorstehender Annahmen und überschlägigen Berechnungen sind daher keine besonderen baulichen oder technische Vorkehrungen zur Lärminderung gegenüber der K 59 im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB erforderlich.

4.2 AUSWERTUNG DER BETEILIGUNG DER BÜRGER

(wird nach Durchführung ergänzt)

5.0 ABWÄGUNG

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen und die in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Grundsätze zu berücksichtigen.

Für eine ordnungsgemäße Abwägung sind in diesem Fall neben dem Bedarf der Bevölkerung nach der Bereitstellung von Bauland in hohem Maße die Belange von Natur und Landschaft und wasserwirtschaftliche Anforderungen maßgebend. Darüber hinaus ist der Schutz der Bevölkerung vor Immissionen (Lärm) und die Anforderungen des Straßenbau- lastträgers der K 59 zu berücksichtigen.

Dazu sei an dieser Stelle noch einmal zusammenfassend festgestellt:

Ein Konflikt durch die Ausweisung von Bauland in diesem Bereich beschränkt sich aufgrund der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung mit relativ geringer Bodengüte und nur vereinzelt/stellenweise erhaltenswerten Baumbeständen im wesentlichen hinsichtlich des damit verbundenen Landschaftsverbrauches (Bodenversiegelung, Strukturveränderung). Insgesamt ist es jedoch gelungen, durch die frühzeitige Einbeziehung der Landschaftsplanung in die Bauleitplanung gemäß § 17 LPflG wesentliche Zielsetzungen in die Planung mit einzubeziehen. Damit werden unnötige Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft vermieden und bleiben auf das unvermeidbare Maß beschränkt. Für diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind darüber hinaus im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sowie des Bebauungsplanes "Dorfwiesen" entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Belange des Orts- und Landschaftsbildes sind aufgrund der exponierten Lage im Ortsgefüge durch Festsetzungen im Bebauungsplan (Bauhöhe, Dachneigung, Materialien, Erschließungsaufwand) entsprechend berücksichtigt.

Die Beurteilung der Lärmsituation wurde im Kapitel 4.1 bereits dargelegt, so daß an dieser Stelle auf weitere Ausführungen hierzu verzichtet werden soll.

Dem gesetzlich vorgeschriebenen Abwägungserfordernis wurde daher in vollem Umfang Rechnung getragen, wie auch aus den Kapiteln 3 und 4 dieser Begründung hervorgeht.

6.0 AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

6.1 AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

Mit der Erschließung und Bebauung des Neubaugebietes "Kleehügel-Haseltal" finden Eingriffe in das ökologische Gefüge, den Landschaftshaushalt sowie das Landschaftsbild statt. Durch die Bautätigkeit in Ortsrandlage werden negative Begleiterscheinungen anthropogener Siedlungs- und Lebensweisen immer weiter in die Außenbereiche vorgeschoben. Im einzelnen werden folgende Landschaftspotentiale und ökologische Funktionen beeinträchtigt:

- Verminderung des Arten- und Biotopotentials
- Kleinräumige Störungen des kleinklimatischen Ausgleichspotentials
- Verringerung des Grundwassererneuerungspotentials
- Verschärfung des oberflächigen Abflusses von Wasser durch Neuversiegelung
- Beeinträchtigung des Erlebnis- und Erholungspotentials durch Eingriffe in das Landschaftsbild (Bauen in exponierter Lage, Rodung erholungswirksamer Waldstücke)
- Eingriffe in das Bodengefüge und geringe Veränderungen des Reliefs

Durch eine Reihe landespflegerischer Maßnahmen wird versucht, den negativen Auswirkungen der Baulanderschließung entgegenzuwirken.

6.2 AUSWIRKUNGEN AUF SOZIALE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes "Kleehügel-Haselta" wird der starken Nachfrage nach Wohnbauland für Ein- und Zweifamilienhäuser in der Ortsgemeinde Krickenbach unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung Rechnung getragen. Damit werden Möglichkeiten zur Eigentumsbildung eröffnet, darüber hinaus können die sozialen Bindungen an den Ort gefestigt werden (Nachbarschaftsbildung, Verwandtschaftsverhältnisse). Die wirtschaftliche Situation des Ortes wird ebenfalls gefestigt, neben potentiellm Auftragsvolumen für örtliche Handwerksbetriebe während der Realisierungsphase werden die Bedingungen zur Erhaltung und Verbesserung der Grundversorgung der Bevölkerung am Ort durch die Erhöhung des gesamten Kaufkraftvolumens gestärkt.

7.0 PLANVERWIRKLICHUNG

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes ist eine Bodenordnung gemäß den Verfahrensarten des vierten Teils (Umlegung) des BauGB durchzuführen. Sofern eine Regelung gemäß der Verfahrensart des vierten Teils des BauGB nicht zustande kommt, sind die Bestimmungen des fünften Teils des BauGB anzuwenden.

Die Realisierung der Planung soll möglichst umgehend erfolgen

Boden:

- Weitgehende Erhaltung zusammenhängender Mischwaldgebiete sowie der Obstbaumbestände
- Beschränkung der Straßenquerschnitte
- Festsetzung der Begrünung des öffentlichen Verkehrsraumes
- Festsetzung der Bepflanzung der entstehenden Straßenböschungen
- Festsetzung von eng gefaßten überbaubaren Flächen
- Beschränkung der Nebenanlagen auf die überbaubaren Flächen
- Festsetzung der Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen
- Festsetzung der Bauweise als Einzel- oder Doppelhäuser
- Festsetzung von Grünflächen
- Festsetzung von landwirtschaftlichen Flächen

Wasser:

- Weitgehende Erhaltung zusammenhängender Mischwaldgebiete sowie Obstbaumbestände
- Festsetzung der Begrünung des öffentlichen Verkehrsraumes
- Festsetzung der Bepflanzung der entstehenden Straßenböschungen
- Festsetzung von eng gefaßten überbaubaren Flächen
- Beschränkung der Nebenanlagen auf die überbaubaren Flächen
- Festsetzung der Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Klima/Luft:

- Weitgehende Erhaltung zusammenhängender Mischwaldgebiete sowie Obstbaumbestände
- Beschränkung der max. Traufhöhe der Gebäude
- Festsetzung der Bauweise als Einzel- oder Doppelhäuser
- Festsetzung von landwirtschaftlichen Flächen

Lärm:

- Festsetzung eines verkehrsberuhigten Ausbaues der Ringstraße
- Erhaltung des Feldgehölzes entlang der K 59

Flora/Fauna:

- Erhaltung zusammenhängender Mischwaldgebiete sowie Obstbaumbestände
- Anpflanzen von Bäumen
- Festsetzung der Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen
- Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Orts- und Landschaftsbild

- verkehrsberuhigter Ausbau der Wohnerschließung
- Festsetzung der Bepflanzung der entstehenden Straßenböschungen
- Festsetzung einer ortstypischen Nutzungsart
- Beschränkung der Bauhöhe
- Festsetzung der Dachformen

- Festsetzung der Dachneigungen
- Beschränkung der Dachaufbauten
- Vermeidung von Dacheinschnitten zur Strasse
- Festsetzung zur Farbgestaltung von Dachflächen
- Festsetzungen zur Fassadengestaltung
- Festsetzung bezüglich der Einfriedungen

Durch die vorstehend beschriebenen Festsetzungen sollen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft weitgehend vermieden werden, diese Maßnahmen sind in ihrer Gesamtheit jedoch nicht ausreichend, um die unvermeidbar eintretenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren.

3.3.3 AUSGLEICH VON UNVERMEIDBAREN BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON NATUR UND LANDSCHAFT

Folgende Beeinträchtigungen mit erheblicher und nachhaltiger Wirkung auf Natur und Landschaft sind als unvermeidbar anzusehen und werden durch die in Kap. 3.3.2 beschriebenen Festsetzungen nur teilweise kompensiert:

Kurze Beschreibung der beeinträchtigten Potentiale und Funktionen:

1. Verminderung des Arten- und Biotoppotentials

Die im folgenden aufgeführten, im Plangebiet angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen werden durch die Erschließung des Baugebietes betroffen. Hierbei stehen Überbauung von freien Flächen sowie Rodung von Obstbeständen, Feldgehölzen und Mischwald im Vordergrund. Das Ausmaß der Betroffenheit wird durch die Flächengröße dokumentiert.

Biototyp/Nutzung	Fläche (ha)
Acker	0,28
Grünland (Weide, Mähwiese, intensiv bewirtschaftet)	0,51
Sukzessionsflächen (jüngere Wiesen- bzw. Ackerbrachen bis Sukzessionsflächen mit Verbuschung und Baumjungwuchs)	0,37
Grünland (mit einzelnen alten Obstbäumen, Feldgehölzen und Laubbäumen)	0,90
Obstbestände (linienhafte Obstanlagen mit jüngeren Bäumen, beweidete ältere Bestände, verwilderte alte Bestände)	0,27
Mischwald	0,60
Feldgehölz	0,16
Gärten	0,08
Koniferenbestand (locker)	0,04

Die zu erwartenden Störungen des ökologischen Gefüges und des Landschaftshaushaltes sind dem landespflegerischen Planungsbeitrag (Kapitel 2.5 und 2.6 zu entnehmen).

2. Verminderung des Grundwassererneuerungspotentials/

Versiegelung von Boden

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 4,56 ha. Hiervon entfallen 1,69 ha auf Verkehrsflächen incl. Fußwege, ca. 0,09 ha für Gemeinbedarfsflächen (Kirche) und ca. 1,7 ha auf das Wohngebiet selbst. Setzt man einen Versiegelungsgrad von 30-40% der Fläche für die Wohnbebauung an, sowie eine Versiegelung der gesamten Verkehrsflächen in einer Größenordnung von 70% (die Böschungflächen werden nicht versiegelt), so werden zwischen 1,6 bis 1,9 ha biologisch aktiver Boden neu versiegelt. Unversiegelter Boden wird hierbei nicht als landwirtschaftlicher Produktionsfaktor, sondern als belebte Sphäre, also Lebensraum und als Voraussetzung für die Grundwassererneuerung betrachtet. Durch die Versiegelung von Boden wird ein verschärfter oberflächiger Abfluß verursacht. Speziell die Rodung der Mischwaldzunge am Steilhang zu den Sportanlagen vermindert die Rückhaltekraft für Wasser und erhöht die Erosionswirkung.

3. Klimapotentzial

Durch die Rodung von Teilen des Mischwaldes wird dessen kleinklimatische Ausgleichsfunktion gemindert. Kaltluftabflußbahnen werden durch die Bebauung nicht unterbrochen oder gestört.

4. Erlebnis- und Erholungspotential

Durch Rodung und Überbauung der durch die verschiedenen verzahnten Biotoptypen reich strukturierte Landschaft des Plangebietes "Kleehügel-Haseltal" wird dessen naturgebundene Naherholungseignung gemindert. Ein Maß dieser Beeinträchtigung ist naturgemäß nicht exakt zu prognostizieren.

Ein wissenschaftlich- fachliches sowie ein rechtlich abgesichertes Instrumentarium zur Bemessung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist derzeit noch nicht vorhanden, grundsätzlich muß aber davon ausgegangen werden, daß ein Wert-/Funktionsausgleich im Verhältnis 1:1 anzulegen ist.

Die notwendige Ausgleichsmaßnahmen können in Vermeidungsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen unterschieden werden, wobei Maßnahmen zur Vermeidung grundsätzlich Vorrang genießen sollen. Bei den Ersatzmaßnahmen sollte zunächst versucht werden, die gestörten Funktionen in engem räumlichen Bezug zur geplanten Maßnahme auszugleichen. Falls derartige Möglichkeiten nicht bestehen, können Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden, dabei können auch andere als die gestörten ökologischen Funktionen eine Verbesserung und Aufwertung erfahren.

Der Grad der Aufwertung bemisst sich in diesem Fall an den tatsächlich vorhandenen ökologischen Funktionen der vorgesehenen Ausgleichsfläche und ihres Umfeldes. Der Wert einer Ausgleichsmaßnahme resultiert aus dem Produkt der Flächengröße und dem Grad der öko-

8.0 FLÄCHENANGABEN

Gesamtfläche des Plangebietes	4,562 ha	100,00 %
- Waldfläche	0,843 ha	18,47 %
- Fläche für die Landwirtschaft	0,190 ha	4,16 %
- Überörtlicher Verkehr	0,390 ha	8,54 %
= Bruttowohnbauland	3,139 ha	68,83 %

- Flächen für den Gemeinbedarf	0,088 ha	1,93 %
- Öffentliche Verkehrsflächen	1,302 ha	28,55 %
- Öffentliche Grünflächen	0,040 ha	0,88 %
= Nettowohnbauland	1,709 ha	37,47 %

Allgemeines Wohngebiet 1,71 ha

Zahl der geplanten Wohngebäude 29

Bei der Annahme von ca. 1,2 Wohneinheiten/Geb. ergeben sich ca. 35 WE
voraussichtliche Belegungsdichte 2,5 EW/WE
Dies ergibt max. Einwohnerzahl von ca. 88 EW

Einwohner je ha Bruttowohnbauland ca. 28 (Bruttowohndichte)
Einwohner je ha Nettowohnbauland ca. 51 (Nettowohndichte)

Die relativ niedrige Bruttowohndichte ergibt sich aus der Einbeziehung von Wald- und landwirtschaftlicher Flächen sowie von Flächen für den überörtlichen Verkehr in das Plangebiet. Der hohe Anteil der Verkehrsflächen resultiert hauptsächlich aus den Erschließungsstraßen für das Wohngebiet sowie den kombinierten Fuß- und Wirtschaftswegen und, die reinen Fahrbahnen und Wege werden sich auf ein wesentlich geringeren Anteil beschränken, die übrige Fläche wird für notwendige Abböschungen zur Herstellung des Straßen- und Wegekörpers in Anspruch genommen.

9.0 KOSTEN UND FINANZIERUNG

Der Gemeinde Krickenbach und der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd werden durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen überschlägig voraussichtlich folgende Kosten entstehen (ohne Planungs- und Vermessungskosten):

Verkehrsberuhigter Ausbau (Mischflächen)	380.000,- DM
Fußweg (Treppen neben der Kirche)	36.000,- DM
Fuß- und Wirtschaftsweg zum Tal / Sportplatz (vorläufiger Ausbau)	98.000,- DM
Böschungsbegrünung	20.000,- DM
Kanalisation	750.000,- DM
Wasserversorgung	220.000,- DM
Elektroversorgung/Beleuchtung	123.000,- DM
Landespflegerische Planung und Maßnahmen	11.000,- DM
GESAMTKOSTEN	1.440.000,- DM

Die durch die einzelnen Maßnahmen entstehenden Kosten werden soweit als möglich auf die jeweiligen Grundstückseigentümer gemäß den Beitragssatzungen der Verbandsgemeinde bzw. der Ortsgemeinde umgelegt.

Die für die einzelnen Maßnahmen erforderlichen Finanzmittel werden in den Haushalten der Verbandsgemeinde bzw. der Ortsgemeinde bereitgestellt.

ANHANG: LANDESPFLEGERISCHE PLANUNGSGRUNDLAGEN

Aufgestellt: Kaiserslautern, 7.03.1990

ergänzt/überarbeitet: 21.03.1990; 18.04.1990; 21.05.1990; 13.08.1991; 26.06.1992

Architekten- und Ingenieurgesellschaft mbH

Richard-Wagner-Str. 78

6750 Kaiserslautern

in Zusammenarbeit mit:

Ingenieurbüro ASAL+Partner

Barbarossastr. 30

6750 Kaiserslautern

Ortsgemeinde Krickenbach,



Ortsbürgermeister

Planzeichenerklärung zum Bebauungsplan "Kleehügel-Haseltal" der
Ortsgemeinde Krickenbach

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 26. Januar 1990

(BGBl. Jahrgang 1990, Teil I, S. 133)

Planzeichenverordnung 1981 (PlanZV 81) vom 30. Juli 1981

(BGBl. S. 833)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) i. d. F. vom

28. November 1986 (GVBl. S. 307)

VERFAHRENSVERMERKE:

- 1. Aufstellungsbeschluß gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 5.6.1890
- 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 21.6.1890
- 3. Beteiligung der Bürger (frühzeitige Bürgerbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 13.7.1890
- 4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB von 3.7.90
bis 11.8.90
- 5. Beschlußfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 27.5.91
- 6. Beschluß über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 27.5.91
25.11.91
29.6.92
- 7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 19.9.91 19.3.92 17.9.92
- 8. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 11.9.91 13.3.92 15.9.92

- 9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 1. Auslegung: 30.9.91 30.10.91
2. Auslegung: 30.3.92 30.4.92
von: 30.9.91 30.10.91
bis: 28.9.92 28.10.92
- 10. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 1. Auslegung: 25.11.91 29.6.92
2. Auslegung: 29.6.92
- 11. Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 1. Auslegung: 12.9.91 15.9.92
2. Auslegung: 15.9.92

12. Dieser Plan wurde gemäß § 10 BauGB vom Rat der Gemeinde Krickenbach als Satzung beschlossen

13.11.92
[Signature]
Ortsbürgermeister



13. Anzeige des Bebauungsplanes gemäß § 11 Abs. 1 BauGB

14. Erklärung der Kreisverwaltung Kaiserslautern

I. Fertigung

Vorlage gemäß § 11 Abs. 3 BauGB.
Es bestehen keine Rechtsbedenken.

Az: 61/610-~~13/06~~ **Krickenbach**
Kaiserslautern
den 08. Juni 1993

Kreisverwaltung
i.A.
[Signature]
Conrad



15. Ausfertigungsvermerk

15. Ausfertigungsvermerk
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Krickenbach, den 14 Juni 1993

BAUDIREKTOR



Ortsbürgermeister

16. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens
gemäß § 12 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft 24.6.93
Kaiserslautern, den



Bürgermeister

Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei Mängeln der Abwägung innerhalb 7 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde (Verbandsgemeinde) geltend gemacht wird (§ 215 BauGB).